

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Kostenersatz außerhalb der Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Steimbke**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch § 48 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Samtgemeinde Steimbke in seiner Sitzung vom 02.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- 1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steimbke ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- 2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifs erhoben. Kostenersatzpflichtig sind:
  1. Hilfs- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
  2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);
  3. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung;
  4. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes;
  5. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
  6. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
  7. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten, sowie deren Instandsetzung;
- 3) Vereine werden von der Veranlagung befreit, soweit die Veranstaltung nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder es sich um eine kulturelle Veranstaltung handelt.

## **§ 2**

- 1) Die Berechnung des Kostenersatzes richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine Stunde erhoben.
- 2) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

## **§ 3**

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nummern 5 bis 7 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 4**

Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2

- Nrn. 1, 5 bis 7 gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG,
- Nr. 2 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG,
- Nr. 3 gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 4 NBrandSchG,
- Nr. 4 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.

## **§ 5**

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

## **§ 6**

Diese Satzung sowie der Gebührentarif zur Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Steimbke, den 04.01.2005

H o f f m a n n  
Samtgemeindebürgermeister

## Gebührentarif

### zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz außerhalb der Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Steimbke

#### 1. Personalleistungen

Je Einsatzstunde und pro Person:

1.1	Leiter des Einsatzes	25,00 €
1.2	Feuerwehrtechnisches Personal	22,00 €
1.3	Stellung einer Brandsicherheitswache pro Feuerwehrmann/-frau	22,00 €

Bei Einsätzen zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Gebührensätze ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Zuzüglich zu 1.1 bis 1.3:

Aufwendungen für Verpflegung je Person einmalig bei einer Einsatzdauer von über 6 Stunden 10,00 €

#### 2. Einsatz von Fahrzeugen

##### 2.1 Fahrkosten je angefangener km für:

2.1.1	Lösch- und Sonderfahrzeuge (z. B. Tanklöschfahrzeuge, Löschgruppenfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeuge, Gerätewagen u. a.)	2,00 €
2.1.2	Sonstige Fahrzeuge (Einsatzwagen, Mannschaftstransportwagen)	1,00 €

##### 2.2 Stundengebühr

Die Stundengebühr beträgt pro Stunde für:

2.2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 8)	70,00 €
2.2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	70,00 €
2.2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	50,00 €
2.2.4	Gerätewagen (GW)	70,00 €
2.2.5	anderes Kraftfahrzeug	30,00 €

#### 3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen:

##### 3.1 Fördergeräte und Zubehör

je Stunde und Zubehör

3.1.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	25,00 €
3.1.2	Wasserstrahlpumpe	4,00 €
3.1.3	B- und C-Druckschlauch (bei Einzelabgabe)	5,00 €
3.1.4	Mineralöllumfüllpumpe	15,00 €
3.1.5	Tauchpumpe	10,00 €

##### 3.2 Atemschutzgeräte

je Stunde und Gerät ohne Füllung 15,00 €  
mit Vollschutz- oder Hitzeschutzanzug 30,00 €

<b>3.3</b>	<b>Löschgeräte</b> je Stunde und Gerät	
3.3.1	Zumischer mit Zubehör, Schaumstrahlrohr Schaummittel je Liter Verbrauch + 10 % Handfeuerlöscher je Füllung + 10 %	8,00 €
<b>3.4</b>	<b>Rettungsgeräte</b> je Stunde und Gerät	
3.4.1	Schneidegeräte, Trenngeräte	25,00 €
3.4.2	Motorkettensäge	15,00 €
3.4.3	Notstromaggregat	15,00 €
3.4.4	Hebekissen	15,00 €
3.4.5	Scheinwerfer	6,00 €
3.4.6	Be- und Entlüftungsgerät	5,00 €
<b>3.5</b>	<b>Sonstige Geräte</b> je Tag und Gerät	
	z. B. Leitern je Teil, Winde, Kettenzug, Drahtseil, Verteiler, Standrohr, Übergangsstück, Asbesthandschuhe (Paar) Feuerwehrraxt und -beil, Schlauchhaspel, B-, C-, D- Strahlrohr, Schlauchbrücke, Einreißhaken, Handschein- werfer usw.	5,00 €
<b>3.6</b>	<b>Gebühren für missbräuchliche Alarmierung</b>	
3.6.1	Grundbetrag	300,- €
3.6.2	zugänglich Gebühren nach dem vorstehenden Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) verdoppelt werden.	
<b>3.7</b>	<b>Verbrauchsmaterialien</b>	
3.7.1	Der Verbrauch von Wasser-, Löschmittel, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindungsmittel usw. wird nach dem jeweiligen Tagespreis + 10 % Verwaltungskostenaufschlag berech- net.	
	Die Personalkosten nach Abschnitt 1. sind den jeweiligen Sachleistungen des Abschnittes 2. und 3. hinzuzurechnen.	
3.7.2	Die Entsorgung von Ölbindemitteln richtet sich nach den jeweiligen Gebühren der Abfallbeseitigungsbehörde.	